



Kanalabgabenordnung der Gemeinde Kapfenstein

Der Gemeinderat der **Gemeinde Kapfenstein** hat in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2006 und am 14. Juni 2007 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl.Nr. 81/2005 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Kapfenstein werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeanpruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle **EUR 13,00**.

(2) Dieser Festsetzung des Einheitssatzes liegen Baukosten von EUR 9.164.279,-- zuzüglich Finanzierungskosten von EUR 6.463.132,-- somit Gesamtbaukosten von EUR 15.627.411,--, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in der Höhe von EUR 10.784.753,-- gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von EUR 4.842.658,--, eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 82.300 lfm und die Anwendung der Ortsüblichkeit des durchschnittlichen Kanallaufmeterpreises zu Grunde.

(3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird die Hälfte des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

(4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird ein Zehntel des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4 Kanalbenutzungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Für die Errechnung der jährlichen Kanalbenutzungsgebühr wird eine **Grundgebühr von EUR 100,00** für Baulichkeiten und eine **Benutzungsgebühr von EUR 60,00** je Einwohnergleichwert (**EGW**) festgelegt.

(3) Für **Baulichkeiten** auf demselben Grundstück wird für je angefangene drei Wohneinheiten/Betriebseinheiten **eine Grundgebühr** und mindestens **ein EGW** verrechnet.

(4) Für jeden Einwohner **ab vollendetem 15. Lebensjahr wird ein EGW**, für jeden Einwohner **bis zum vollendetem 15. Lebensjahr werden 0,5 EGW** verrechnet, wobei pro Haushalt maximal drei Kinder angerechnet werden.

(5) Stichtage: 01. Jänner, 01. April, 01. Juli, 01. Oktober

(6) Für Betriebe wird verrechnet:

Gewerbe-, Verarbeitungs- und Handelsbetriebe ohne Abwasseranfall aus der

betrieblichen Tätigkeit:	je Betrieb eine Grundgebühr	
	und pro Vollbeschäftigten	0,20 EGW

Gewerbe-, Verarbeitungs- und Handelsbetriebe mit Abwasseranfall aus der

betrieblichen Tätigkeit:	pro EUR 1.000,00 Kanalisationsbeitrag wird	
	eine Grundgebühr und eine	
	Benutzungsgebühr von EUR 2,00/m³ Abwasser	
	verrechnet	

Gewerbliche Tierproduktion:

	pro EUR 3.000,00 Kanalisationsbeitrag wird	
	eine Grundgebühr und eine	
	Benutzungsgebühr von EUR 2,00/m³ Abwasser	
	verrechnet	

Weinbaubetriebe:

	je Betrieb eine Grundgebühr	
	pro Vollbeschäftigten	0,20 EGW
	1000 bis 3.000 Liter Weinbestand	0,25 EGW
	Je weitere 2.000 Liter Weinbestand	0,25 EGW
	Ein Weinbestand bis 1.000 Liter	
	bleibt unberücksichtigt.	

Gasthäuser u. Buschenschenken:	je Betrieb eine Grundgebühr und	
	bis 30 Sitzplätze	2,00 EGW
	31 bis 50 Sitzplätze	3,00 EGW
	über 51 Sitzplätze	4,00 EGW
Zimmervermieter:	je Betrieb eine Grundgebühr und	
	pro Bett	0,20 EGW
Frisör:	je Betrieb eine Grundgebühr und	
	1 bis 3 Kundensitze	1,00 EGW
	ab 4 Kundensitze	2,00 EGW
	pro Vollbeschäftigten	0,20 EGW
Schule / Kindergarten:	eine Grundgebühr	
	je 10 Personen	1,00 EGW
	(Kinder, Schüler, Lehrer)	
Rüsthäuser, Sportstätten und kulturelle Objekte:	bis 250 m ² Bruttogeschoßfläche	1,00 EGW
	über 250 m ² Bruttogeschoßfläche	2,00 EGW
KFZ-Waschplatz:	pro Waschplatz	5,00 EGW

§ 5

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenutzung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.
- (3) die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7

Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrundegelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der

Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8 **Erhebung und Verwaltung von Kanalabgaben**

Die Erhebung und Verwaltung des Kanalisationsbeitrages und der Kanalbenützungsgebühr erfolgt nach den Vorschriften der Steiermärkischen Landesabgabenordnung 1963 – LAO, LGBl. Nr. 158.

§ 9 **Verweise**

Verweise in dieser Verordnung auf Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

§ 10 **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.

Für den Gemeinderat der Gemeinde Kapfenstein



Der Bürgermeister

Franz Nell
Franz Nell

Kapfenstein, am 11. Juli 2007